

Satzung über die allgemeine Benutzungs-, Haus- und Badeordnung im Hallenbad Dossenheim vom 1. Januar 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) iVm. §2 und §13 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Einleitung

Das Hallenbad in der Gerhart-Hauptmann-Straße 14, 69221 Dossenheim, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dossenheim und Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Es dient dem Zweck, der Allgemeinheit, den Schulen sowie den örtlichen Vereinen den Zugang zum Schwimmsport zu ermöglichen. Darüber hinaus erfüllt das Hallenbad eine gesundheitsfördernde, präventive und gemeinschaftsstärkende Funktion, indem es gleichermaßen der schulischen Schwimmbildung, der sportlichen Betätigung sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung offensteht.

Die Einrichtung kann – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Betreiberin – auch für Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen sowie für Sport- und Gesundheitskurse genutzt werden.

Mit dem Betreten der Einrichtung erkennen sämtliche Nutzergruppen die jeweils gültige Fassung dieser Ordnung als verbindlich an. Unberührt bleiben die Regelungen des öffentlichen Rechts, insbesondere die Bestimmungen zum allgemeinen Zugang gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

II. Allgemeine Benutzungs-, Haus- und Badeordnung

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Benutzungs-, Haus- und Badeordnung regelt das Nutzungsverhältnis zwischen der Betreiberin des Hallenbads – der Gemeinde Dossenheim, vertreten durch den Bürgermeister – und den unterschiedlichen Nutzergruppen, insbesondere den Badegästen, Zuschauern, Begleitpersonen sowie organisierten Gruppen wie Vereinen, Schulen, Behörden, Institutionen, gewerblichen Nutzern und sonstigen Veranstaltern.
- (2) Abweichende Regelungen für Sonderveranstaltungen oder bestimmte Nutzergruppen – insbesondere Schulen, Vereine, Behörden, Institutionen, gewerbliche Nutzer und sonstige Veranstalter – können nur durch schriftliche Vereinbarung oder gesonderte Nutzungs- bzw. Überlassungsverträge getroffen werden. Die Bestimmungen dieser Verträge haben im Falle von Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Zweck dieser Ordnung ist die Sicherstellung von Sicherheit, Sauberkeit und Gesundheitsschutz, einschließlich des Schutzes von Minderjährigen sowie von Personen mit eingeschränkter Mobilität, sowie die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs aller Bereiche der Einrichtung, insbesondere der Wasserflächen, Umkleiden, Gastronomie, Freiflächen und technischen Einrichtungen.
- (4) Das Nutzungsverhältnis erfolgt grundsätzlich auf privatrechtlicher Grundlage. Unberührt bleiben hiervon öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere solche, die den allgemeinen Zugang der Öffentlichkeit regeln (vgl. § 10 Abs. 2 GemO BW), sowie bestehende Aufsichts-, Sicherheits- und Haftungspflichten der Betreiberin.

§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Badegast bzw. Nutzer

1. Als Badegast bzw. Nutzer gelten Personen, die die Einrichtungen des Hallenbads zur aktiven Nutzung der Wasserflächen betreten oder nutzen, insbesondere Schwimmbecken und Sprungbereiche.

2. Ebenso gelten Personen als Badegast bzw. Nutzer, die sich in unmittelbar mit der Wasserbenutzung verbundenen, frei zugänglichen Bereichen aufhalten, wie Umkleiden, Duschen, Garderoben, Gastronomie sowie angrenzende Freiflächen (z. B. Liegewiese, Hütten, Terrassen), sofern ihr Aufenthalt unmittelbar der Nutzung der Wasserflächen dient.

(2) **Zuschauer**

Zuschauer sind Personen, die das Hallenbad nicht zur aktiven Nutzung der Wasserflächen betreten, sondern ausschließlich zu Beobachtungs- oder Überwachungszwecken anwesend sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Teilnehmende an organisierten Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen oder Kursen, die selbst die Wasserflächen nicht nutzen, sofern ihre Anwesenheit vom Betriebspersonal ausdrücklich als Zuschauer zugelassen ist;
- Weitere Personen, die aus berechtigtem Interesse das Geschehen im Hallenbad beobachten, ohne die Badeeinrichtungen selbst zu nutzen.

(3) **Hallenbad**

Das Hallenbad umfasst sämtliche Einrichtungen und Bereiche, die unmittelbar dem Betrieb des Hallenbads dienen, insbesondere:

- Schwimmhalle(n) und -becken, Duschen, Sanitärräume, Garderoben, Umkleiden, Eingangsbereich, Gastronomiebereich;
- Unmittelbar angrenzende Außenbereiche wie Liegewiese, Terrassen, Hütten, Zugangswege und Parkplätze, soweit sie ausschließlich dem Hallenbadbetrieb dienen;
- Betriebsinterne Flächen, die ausschließlich dem Betriebspersonal oder dem technischen Betrieb vorbehalten sind (z. B. Technik-, Wartungs- und Lagerräume).

(4) **Sauna**

Die an das Hallenbad unmittelbar angrenzende Sauna, einschließlich der zugehörigen Saunalandschaft und der angrenzenden Außenanlagen, wird ausschließlich durch den Sauna Dossenheim e.V. betrieben. Der Saunabetrieb ist in organisatorischer, finanzieller und haftungsrechtlicher Hinsicht vollständig vom Hallenbadbetrieb der Gemeinde Dossenheim getrennt. Der Zugang von und zur Sauna ist sowohl über einen eigenständigen Haupteingang der Sauna als auch über einen internen Durchgang aus dem Badebereich des Hallenbads möglich. Die Nutzung beider Zugangswege erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Betriebspersonal des Sauna Dossenheim e.V. bzw. des Hallenbads. Die Nutzung des Saunabereichs richtet sich ausschließlich nach den vom Sauna Dossenheim e.V. eigenverantwortlich erlassenen Nutzungsbestimmungen.

(5) **Medien- oder sonstige elektronische Geräte**

Als Medien- und sonstige tragbare elektronische Geräte gelten sämtliche mobilen technischen Geräte, die der Kommunikation, der Informationsverarbeitung, der Audio- oder Video-Wiedergabe, der Unterhaltung oder dem Spielen dienen. Hierzu zählen insbesondere Smartphones, Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Smartwatches, tragbare Spielkonsolen sowie funktional vergleichbare Geräte.

§ 2 Verbindlichkeiten

(1) **Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit dem Erwerb des Zugangs oder dem Betreten des Hallenbades erkennt der Badegast die jeweils gültige Fassung dieser Benutzungs-, Haus- und Badeordnung verbindlich an. Ergänzende Bestimmungen können durch Aushänge im Eingangsbereich oder im Kassenbereich gelten. Soweit die Benutzungsordnungen oder Aushänge keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften ergänzend Anwendung.

(2) **Nicht genutzte Eintrittskarten**

Nicht genutzter erworbener Zugang wird nicht ersetzt; dies gilt nicht, wenn die Nutzung aufgrund eines technischen Fehlbetriebs oder höherer Gewalt nicht möglich ist, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Benutzungsordnung.

(3) **Besondere Genehmigungen**

Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten/Flyern/sonstige Mitteilungen, das Sammeln von Unterschriften oder Spenden sowie die gewerbliche oder anderweitig nicht badübliche Nutzung des Hallenbads bedürfen eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die Betreiberin.

(4) Ordnungspflichten und Gebühren bei Verunreinigungen

1. Die Badegäste sind verpflichtet, die Schwimmhalle(n), alle Beckenbereiche, Dusch- und Umkleidebereiche sowie die Außenflächen sauber zu halten und jede Form von Verschmutzung oder Beschädigung der Einrichtungen zu vermeiden.
2. Verunreinigungen des Wassers, der Schwimmhalle oder der Dusch- und Umkleidebereiche, die auf vertragswidriges Verhalten der Badegäste zurückzuführen sind, können durch den Betreiber mit einer angemessenen Reinigungs- oder Schadensersatzgebühr belegt werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand für Reinigung oder Beseitigung der Verunreinigung und nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
3. Weitergehende Ansprüche der Betreiberin, insbesondere bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bleiben hiervon unberührt.

(5) Hausrecht und Rechtsfolgen bei Verstößen

1. Das Betriebspersonal des Hallenbades sowie die von der Betreiberin beauftragten Personen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht auszuüben und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Den Weisungen des Betriebspersonals und der beauftragten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Betreiberin die jeweiligen Nutzergruppen zeitlich befristet oder dauerhaft vom Hallenbad ausschließen, soweit dies zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz Dritter erforderlich ist; ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Die Betreiberin behält sich darüber hinaus das Recht vor, weitgehende zivil- und strafrechtliche Maßnahmen geltend zu machen.
2. Bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen kann die Betreiberin ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot aussprechen. Die Entscheidung über Art und Dauer des Hausverbots obliegt der Betreiberin oder den von ihr bevollmächtigten Personen. Nutzer, gegen die ein Hausverbot verhängt wird, haben keinen Anspruch auf bereits gezahlte Eintrittsgelder.

(6) Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG BW). Personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen von Online-Buchungen oder im Zusammenhang mit Fundsachen) werden ausschließlich zur Abwicklung des Nutzungsverhältnisses verarbeitet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung der Gemeinde Dossenheim zu entnehmen.

(7) Kameraübertragung im Eingangs- und Kassenbereich

Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Prävention von Störungen erfolgt im Eingangsbereich, an der Kassenanlage und im Bereich des Zugangstors zu den Umkleiden eine Live-Videoübertragung. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der Bilddaten findet nicht statt; eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ebenfalls nicht. Die Maßnahme dient ausschließlich der kurzfristigen Situationswahrnehmung durch das Betriebspersonal und ist räumlich auf die genannten Bereiche beschränkt. Personen, die sich in den überwachten Bereichen aufhalten, werden durch deutlich sichtbare Hinweisschilder auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 3 Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Allgemeine Bestimmungen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen

1. Die Eintrittspreise richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Betreiberin. Die Öffnungszeiten sowie die Einlasszeiten – einschließlich den Kassenzeiten, Beginn des Badebetriebs und Schließzeiten – werden durch Aushang im Eingangsbereich des Hallenbads sowie auf der Internetseite der Gemeinde Dossenheim veröffentlicht. Maßgeblich für die Nutzung der Angebote des Hallenbads ist ausschließlich die zum Zeitpunkt des Besuchs gültige Fassung der Gebührenordnung.
2. Die Erhebung der Badegebühren erfolgt über die automatische Kassenanlage. Einzeleintritte werden ohne Ausweisausgabe abgerechnet.
3. Sonderkarten (z. B. Jahres-, Halbjahres-, Familien- oder Mehrfachkarten) werden als elektronische Induktiv-Zugangsausweise durch das Betriebspersonal ausgegeben. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß § 2 Abs. 6 dieser Benutzungs-, Haus- und Badeordnung zu beachten. Bei Familienkarten erhält jedes Familienmitglied einen eigenen Zugangsausweis.
4. Die Weitergabe von Induktiv-Zugangsausweisen an unberechtigte Dritte ist unzulässig. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Ausweise jederzeit zu kontrollieren. Bei Zuwiderhandlungen können die Zugangsausweise ohne Anspruch auf Entschädigung eingezogen werden.

5. Der Verlust eines Zugangsausweises ist unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Das in der Gebührenordnung festgelegte Pfand fällt in diesen Fällen an die Betreiberin.
 6. Jahreskarten gelten ab Kaufdatum für zwölf Monate; Halbjahreskarten für sechs Monate. Zehnerkarten gelten entsprechend der gekauften Anzahl von Eintritten.
 7. Eintrittskarten, Jahreskarten, Halbjahreskarten sowie Zehnerkarten sind nicht übertragbar. Nach Ablauf der Gültigkeit sind die Karten beim Betriebspersonal abzugeben; das hierfür geleistete Pfand wird in voller Höhe erstattet.
 8. Bei Rückgabe einer Jahres- oder Halbjahreskarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt eine Rückvergütung ausschließlich aus wichtigem Grund. Die Rückvergütung wird anteilig gekürzt:
 - a) bei Jahreskarten um ein Zwölftel des Kaufpreises je angefangenen Monat der Nutzung,
 - b) bei Halbjahreskarten um ein Sechstel des Kaufpreises je angefangenen Monat der Nutzung.
- (2) **Verlassen der Beckenbereiche**
1. Die Beckenbereiche, die Schwimmhalle sowie die Liegewiesen des Hallenbads sind spätestens 30 Minuten vor Ende des öffentlichen Badebetriebs zu verlassen, um einen geordneten Abschluss des Badebetriebs zu gewährleisten.
 2. Das Gelände und die Räumlichkeiten des Hallenbads sind spätestens zum offiziellen Ende der Öffnungszeiten vollständig zu räumen.
- (3) **Kurse und Veranstaltungen**
1. Für Kurse oder Veranstaltungen bestimmter Nutzergruppen können gesonderte Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten schriftlich oder vertraglich festgelegt werden.
- (4) **Einschränkungen der Nutzung**
1. Die Betreiberin ist berechtigt, die Betriebszeiten des Hallenbads oder einzelner Becken- und Nutzungsbereiche aus besonderen Anlässen, insbesondere an Feiertagen, bei Veranstaltungen, Reinigungs- oder Wartungsarbeiten, oder aus betrieblichen Gründen einzuschränken oder den Betrieb vorübergehend einzustellen.
 2. Vorübergehende Einschränkungen einzelner Angebote oder Betriebsbereiche – insbesondere aus technischen, sicherheitsrelevanten, behördlichen, witterungsbedingten oder personellen Gründen – begründen keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung, sofern wesentliche Einrichtungen des Hallenbads weiterhin nutzbar sind. Bei vollständiger Schließung des Hallenbads oder erheblich eingeschränkter Nutzung des Hauptangebots kann im Einzelfall eine angemessene Minderung oder Rückerstattung gewährt werden.

§ 4 Zutritt

(1) Allgemeines

Der Zutritt zum Hallenbad steht grundsätzlich allen Personen offen, vorbehaltlich der Regelungen dieser Benutzungsordnung. Die Betreiberin sowie deren Betriebspersonal sind berechtigt, den Zutritt in begründeten Fällen einzuschränken, den Aufenthalt zu regeln oder einzelne Nutzungen vorübergehend auszuschließen. Begründete Fälle können insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs oder aufgrund technischer Erfordernisse vorliegen. Den Anordnungen der Betreiberin und des Betriebspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

(2) Zutrittsberechtigung im öffentlichen Badebetrieb

Der Zutritt zum öffentlichen Badebetrieb ist ausschließlich nach Entrichtung des jeweils gültigen Eintrittspreises gestattet gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Zugangsberechtigung für Kurse, Trainingsmaßnahmen und Sonderveranstaltungen

Für sämtliche Kurse, Trainingsmaßnahmen und Sonderveranstaltungen gelten die Zutrittsberechtigungen sowie die festgelegten Gebühren gemäß den jeweils zwischen der Betreiberin und dem Veranstalter abgeschlossenen Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarungen.

(4) Verwahrungspflicht

Der Badegast hat bereitgestellte Gegenstände, insbesondere:

- Garderobenschlüssel mit Band
- Wertfachschlüssel
- Induktions-Zugangsausweis
- Transponder/Chip

so aufzubewahren, dass Verlust oder Diebstahl vermieden werden. Im Streitfall liegt der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung beim Badegast.

(5) Begleitpflicht und Altersregelungen

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen die Schwimmflächen des Hallenbades nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.
2. Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr dürfen das Hallenbad grundsätzlich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson betreten, sofern sie über ausreichende Schwimmfähigkeit verfügen. Die Feststellung der Schwimmfähigkeit liegt in der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unterliegen einer verstärkten Aufsichtspflicht durch die Erziehungsberechtigten oder eine von dieser beauftragten Aufsichtsperson. Das Betriebspersonal des Hallenbades ist berechtigt, bei Zweifeln an der Schwimmfähigkeit entsprechende Anordnungen zu treffen und den Zutritt zu den Beckenbereichen einzuschränken oder zu verweigern.
4. Personen mit Erkrankungen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen führen können, Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, oder Personen, die aufgrund einer Nerven- oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkung dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage sind, die Einrichtungen des Hallenbades sicher zu nutzen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

(6) Altersbeschränkungen

Altersbeschränkungen oder besondere Regelungen (z.B. Sprunganlage, Wasserspielgeräte, Baby-/Kinderschwimmbecken) können vor Ort durch Kennzeichnung oder Beschilderung bekanntgegeben werden.

(7) Barrierefreiheit und Hilfsmittel

Das Hallenbad ist grundsätzlich barrierefrei bis zum Schwimmbecken zugänglich. Badegäste mit körperlichen Einschränkungen erhalten zur Nutzung des Bades zugelassene Hilfsmittel für den Bereich der Schwimmhalle wie z.B. Rollstühle und Gehhilfen. Die Nutzung dieser Hilfsmittel unterliegt den Anweisungen des Betriebspersonals und den geltenden Sicherheitsvorschriften. Personen, die ohne fremde Hilfe das Bad nicht sicher nutzen können, dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer geeigneten Person betreten.

(8) Zutrittsverbot

Der Zutritt zum Hallenbad ist insbesondere folgenden Personen untersagt:

1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Cannabis – auch in geringen Mengen – stehen, ist der Zutritt zum Hallenbad untersagt. Dies gilt ebenso, wenn infolge des Konsums solcher Substanzen die Sicherheit, Ordnung oder das Wohl anderer Badegäste beeinträchtigt sein kann. Das Aufsichtspersonal ist befugt, in diesen Fällen den Zutritt zu verweigern oder den Aufenthalt zu beenden.
2. Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Personen, die an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden oder offene Wunden aufweisen, ist der Zutritt untersagt. Die Betreiberin oder das Betriebspersonal kann im Zweifel die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen; Gesundheitsdaten werden dabei ausschließlich nach Maßgabe der DSGVO verarbeitet.
4. Personen, die ohne die erforderliche Aufsicht notwendige Schwimmbereiche betreten gemäß § 4 Abs. 5.
5. Personen, die Gegenstände mitführen, die die Sicherheit oder Ordnung im Bad gefährden (z.B. Glasbehälter, scharfe oder schwere Gegenstände).

(9) Betriebs- und Sicherheitsbereiche

Der Zutritt zu Betriebs- und Funktionsräumen, insbesondere zu Technik-, Wartungs-, Lager- und Personalräumen sowie zu allen weiteren, nicht ausdrücklich für Badegäste freigegebenen Bereichen, ist sämtlichen Nutzern untersagt.

(10) Nutzerbegrenzung

Aus Gründen der Sicherheit kann die Betreiberin die Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste beschränken. In diesem Fall kann der Zutritt vorübergehend verweigert oder der Aufenthalt zeitlich begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder besteht nicht, sofern die Einschränkung nur vorübergehend erfolgt.

§ 5 Gewerbliche Nutzung, Kurse und Trainingsmaßnahmen sowie Schul- und Vereinsschwimmen

- (1) Die Durchführung gewerblicher, kommerzieller oder vereinsbezogener Kurse, Trainingsmaßnahmen, Veranstaltungen oder sonstiger größerer Gruppenaktivitäten, die regelmäßig oder durch geplante Maßnahmen von der üblichen Nutzung des Hallenbads abweichen, sind in den Räumlichkeiten des Hallenbads ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Betreiberin unzulässig.
- (2) Die Betreiberin ist berechtigt, im Rahmen der durch schriftlichen Vertrag erteilten Genehmigung besondere Auflagen festzulegen. Diese können insbesondere Regelungen betreffen hinsichtlich:
 - der zeitlichen und räumlichen Nutzung der Einrichtung,
 - der Einhaltung der Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards,
 - der Einhaltung von Hygienemaßnahmen,
 - der Erbringung des Nachweises über ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz,
 - des Einhaltens aller Bestimmungen der Benutzungs-, Haus und Badeordnung.
- (3) Für Schulen und Vereine gilt diese Benutzungsordnung, soweit nicht durch gesonderte Nutzungs- oder Überlassungsverträge ergänzende oder abweichende Bestimmungen getroffen sind. Die Aufsichtspflichten während des Schul- oder Vereinsschwimmens obliegen ausschließlich den jeweils verantwortlichen Lehrkräften, Übungsleitern oder Trainern. Die Betreiberin stellt lediglich die Einrichtungen zur Verfügung und übernimmt in diesem Rahmen keine zusätzliche Aufsichtsverantwortung.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung berechtigen die Betreiberin, die Nutzung der Räumlichkeiten sofort zu untersagen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen, insbesondere für Schäden an Personen, Einrichtungen oder Geräten sowie für entgangene Nutzungsmöglichkeiten.

§ 6 Verhaltensregeln

- (1) **Allgemeines Verhalten und Rücksichtnahme**
 1. Nutzung des Hallenbads erfordert gegenseitige Rücksichtnahme auf andere Gäste, das Betriebspersonal und die Betreiberin. Störungen von Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit oder die Verletzung guter Sitten sind untersagt.
 2. Sexuelle Handlungen sowie anstößige Darstellungen sind untersagt.
 3. Der Badegast hat sich auf badebetriebstypische Gefahren im gesamten Schwimmbereich und der Sprunganlagen einzustellen.
 4. Das Betreten der Duschanlagen, Sanitärbereiche, Schwimmhalle mit Straßenschuhen oder -bekleidung ist untersagt.
 5. Das Springen von den Sprunganlagen außerhalb der freigegebenen Bereiche und Zeiten ist untersagt.
 6. Das Springen vom Beckenrand in die Schwimmbecken ist untersagt.
 7. Das Verlassen der Schwimmbecken muss über die vorgesehenen Treppen und Leitern erfolgen.
 8. Das Rennen im gesamten Hallenbadbereich ist untersagt.
 9. Das Turnen an Einrichtungsgegenständen wie z.B. Sprunganlage, Einstiegsleitern, Haltestangen, Trennseile ist untersagt.
 10. Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
 11. Kinder ohne ausreichende Schwimmfähigkeit, dürfen die Beckenbereiche nur mit geeigneten und unbeschädigten Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel, Schwimmwesten) nutzen und müssen jederzeit von einer geeigneten Begleitperson beaufsichtigt werden. Die Verwendung ungeeigneter oder beschädigter Schwimmhilfen ist untersagt.
- (2) **Hygiene und Bekleidung**
 1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist ausschließlich in üblicher, sauberer und hygienisch einwandfreier Badebekleidung gestattet. Die Beurteilung, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt allein dem Betriebspersonal. Das Auswaschen oder Auswringen von Badebekleidung in den Schwimmbecken ist untersagt; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen in den Dusch- und Sanitärbereichen zu nutzen.
 2. Vor dem Betreten der Becken ist eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen Pflicht. Hierbei sind Seife oder vergleichbare Körperreinigungsmittel zu verwenden, und Seifenreste sind sorgfältig abzuwaschen. Körperreinigungsmittel in Glasbehältnissen dürfen nicht mitgebracht werden.

3. Das Auftragen von Einreibemitteln (z. B. Massageöle, Wärmesalben, Körperlotionen, Cremes sowie Menthol- oder Kampferpräparate) unmittelbar vor der Beckenbenutzung ist untersagt.
 4. Tätigkeiten wie Rasieren, Nägelschneiden, Haare färben oder vergleichbare Handlungen sind in gesamten Bereich des Hallenbades untersagt.
 5. Barfußbereiche dürfen nur barfuß oder mit geeigneten, sauberen Badeschuhen betreten werden.
- (3) Umgang mit Einrichtungen und Inventar**
1. Die Hallenbadausstattung und Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden haftet der Badegast.
 2. Garderobenschränke/Wertfächer stehen nur während der Zutrittsberechtigung zur Verfügung; nach Betriebsschluss werden Inhalte als Fundsachen behandelt.
 3. Liegen, Stühle und Sitzflächen dürfen nicht dauerhaft belegt werden; Gegenstände können durch das Betriebspersonal entfernt werden.
- (4) Abfall, Essen und Getränke**
1. Abfälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.
 2. Speisen und Getränke dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen konsumiert werden.
 3. Alkohol ist untersagt.
 4. Zerbrechliche Behälter (Glas, Porzellan) sind untersagt.
- (5) Nutzung von Foto-, Video-, Medien- und Musikgeräten**
1. Das Anfertigen von Fotografien oder Videoaufnahmen ist im gesamten Hallenbad, einschließlich Eingangsbereich, Gastronomiebereich, Schwimmhalle(n), Duschen, Umkleiden, Sanitärbereiche und Liegewiese grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Betreiberin zulässig. Diese Maßnahme dient dem uneingeschränkten Schutz der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte aller Personen.
 2. Die Nutzung von Medien- und elektronischen Geräten auf der Liegewiese, im Eingangsbereich sowie im Gastronomiebereich ist nur unter eingeschränkten Bedingungen gestattet. Sie darf ausschließlich in einer Weise erfolgen, die andere Gäste weder belästigt noch in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt. Foto- und videofähige Geräte sind dabei stets verdeckt zu bedienen.
 3. In der Schwimmhalle, Duschen, Sanitärbereichen sowie in den Umkleidekabinen ist die Verwendung von Medien- und elektronischen Geräten, einschließlich der Anfertigung von Fotos oder Videoaufnahmen, untersagt.
 4. Die Wiedergabe von Audioinhalten ist nur gestattet, sofern Kopfhörer verwendet werden, sodass andere Gäste nicht beeinträchtigt werden.
 5. Alle Badegäste sind verpflichtet, die Rechte, das Wohlbefinden und die Privatsphäre anderer Badegast jederzeit zu wahren. Das Betriebspersonal behält sich das Recht vor, die Nutzung von Medien- und elektronischen Geräten jederzeit einzuschränken oder zu untersagen, wenn dies zur Einhaltung der Benutzungs-, Haus- und Badeordnung oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Nutzung von Sprunganlagen und Startblöcken**
1. Die Sprunganlagen und Startblöcke dürfen ausschließlich zu den freigegebenen Zeiten durch das Betriebspersonal sowie unter Beachtung der jeweils ausgeschilderten Hinweise genutzt werden.
 2. Das Springen hat grundsätzlich einzeln und ausschließlich von den hierfür vorgesehenen Absprungpositionen zu erfolgen.
 3. Das Betreten der Sprunganlage ist erst gestattet, wenn sichergestellt ist, dass der Wasserbereich frei von Personen ist und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann.
 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen stellen eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit dar und können den sofortigen Ausschluss von der weiteren Nutzung der Einrichtungen sowie die Anwendung weiterer hausrechtlicher Maßnahmen nach sich ziehen.
- (7) Nutzung von Sport- und Spielgeräte**
1. Die Benutzung von Ball- und Wurfspielen oder vergleichbaren Geräten ist während des öffentlichen Badebetriebs grundsätzlich untersagt.
 2. Das Benutzen von Sport- und Spielgeräten sowie sämtliche Arten von Schwimmhilfen kann durch das Betriebspersonal untersagt werden, sollte es andere Nutzer beeinträchtigen.
 3. Das Mitbringen und Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Rollschuhen oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln innerhalb der Hallenbadbereiche ist untersagt.
 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können den sofortigen Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen sowie weitergehende hausrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

(8) **Rauchen, Waffen, Tiere**

1. Das Rauchen von Tabakwaren sowie der Betrieb von Shishas, Wasserpfeifen, E-Zigaretten, Verdampfern oder vergleichbaren Geräten, die Rauch oder Aerosole erzeugen, ist ausschließlich in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereichen gestattet. Außerhalb dieser Bereiche ist das Rauchen und Betreiben der genannten Geräte untersagt. Die Anordnung dient dem Schutz der Gesundheit aller Gäste und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zum Nichtraucherschutz.
2. Das Mitbringen oder Verwenden von Waffen, gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Artikeln oder anderen potenziell gefährlichen Gegenständen sowie Tieren ist untersagt.

(9) **Fundsachen**

Gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem Betriebspersonal des Hallenbades zu übergeben oder an einem hierfür geeigneten Ort vor dem Raum des Betriebspersonals der Schwimmhalle abzulegen. Eine Meldung über den Fund sollte zusätzlich schriftlich oder elektronisch an die E-Mail-Adresse hallenbad@dossenheim.de übermittelt werden. Die Behandlung und Verwahrung der Fundsachen erfolgt gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 965 ff. BGB) sowie nach den ortsüblichen Bestimmungen der Gemeinde.

(10) **Notfälle und Erste Hilfe**

1. Im Falle von Unfällen, Verletzungen, Brandereignissen oder sonstigen Notfällen sind unverzüglich das diensthabende Betriebspersonal oder sonstiges Aufsichtskräfte zu informieren.
2. Die Betreiberin stellt sicher, dass während des öffentlichen Badebetriebs geschultes Aufsichtspersonal anwesend ist, das in Erster Hilfe und Wasserrettung ausgebildet ist. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Notrufmöglichkeiten befinden sich an den entsprechend gekennzeichneten Stellen. Ein Missbrauch dieser Einrichtungen oder der Notruftechnik ist untersagt.

(11) **Brandschutz und Evakuierung**

Rettungswege, Notausgänge und Brandschutzeinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Sie dürfen nicht verstellt oder zweckentfremdet werden. Im Brandfall oder bei einer Evakuierungsanordnung ist das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

§ 7 Verpflichtungen und Bestimmungen für Zuschauer

(1) **Aufenthaltsbereiche**

1. Zuschauer sind verpflichtet, sich ausschließlich in den hierfür durch das Betriebspersonal ausgewiesenen Bereichen aufzuhalten. Eine Nutzung oder das Betreten anderer Bereiche ist nur zulässig, sofern eine ausdrückliche Genehmigung des Betriebspersonals erteilt wurde.
2. Das Betreten der Schwimmhalle(n), Sprung- und Schwimmflächen, Duschen, Sanitärbereiche sowie der Umkleide-, Technik- und Personalräume, die nicht für Zuschauer freigegeben sind, ist untersagt, sofern keine ausdrückliche Genehmigung des Betriebspersonals vorliegt.

(2) **Zutrittsberechtigung und Veranstaltungen**

1. Der Zutritt von Zuschauern zu Veranstaltungen im Hallenbad setzt ein berechtigtes Interesse sowie die Genehmigung durch den Veranstalter oder die Betreiberin voraus.
2. Ein Anspruch auf eigenständige Nutzung der Badeeinrichtungen besteht für Zuschauer nicht.

(3) **Sicherheits- und Verhaltenspflichten**

1. Zuschauer haben auf ihre eigene Sicherheit sowie auf die Sicherheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und entsprechende Bestimmungen dieser Benutzungs-, Haus- und Badeordnung einzuhalten.
2. Insbesondere untersagt sind:
 - das Werfen oder zielgerichtete Bewegungen von Gegenständen, die Personen oder Einrichtungen gefährden oder stören könnten;
 - laute, aggressive oder anderweitig störende Verhaltensweisen.
3. Das Mitführen von Gegenständen, die die Sicherheit oder Ordnung gefährden können – insbesondere Glasbehälter, spitze oder schwere Gegenstände – ist untersagt.

(4) **Haftung und Ausschluss**

1. Zuschauer tragen die Verantwortung für die Einhaltung ihrer Pflichten.
2. Die Betreiberin haftet nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang für Schäden, die aus der Missachtung dieser Pflichten entstehen.

3. Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Zutritt zu verweigern, die Nutzung einzuschränken oder bei Zuwiderhandlungen den sofortigen Ausschluss aus der Einrichtung anzuordnen, soweit dies aus Sicherheits-, Ordnungs- oder Kapazitätsgründen erforderlich ist.

§ 9 Gastronomiebereich

(1) Zugangsberechtigung

Das Angebot im Gastronomiebereich steht allen Nutzergruppen und der Allgemeinheit zur Verfügung.

(2) Verhalten und Ordnung

1. Die Nutzung der Cafeteria erfolgt unter Beachtung der Anweisungen des Pächters.
2. Es besteht die Pflicht zur Sauberhaltung: Tische, Sitzplätze und benutzte Bereiche sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
3. Eigenständige Verkaufsaktionen oder kommerzielle Aktivitäten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

(3) Bestimmungen bei Veranstaltungen

1. Die Bereitstellung, Ausgabe oder der Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen von Veranstaltungen hat ausschließlich in Abstimmung mit dem Angebot des Gastronomiebereiches zu erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Pächter oder das zuständige Verkaufspersonal frühzeitig in die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung einzubeziehen.
2. Die Nutzergruppen, die den Gastronomiebereich exklusiv nutzen, sind verpflichtet, eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen, die für die Kommunikation mit dem Pächter oder dem Verkaufspersonal zuständig ist.
3. Für sämtliche während der Nutzung verursachten Schäden oder Verschmutzungen haftet der Nutzer oder Veranstalter in vollem Umfang. Der Nutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen oder eine fachgerechte Schadensbehebung durch Dritte zu veranlassen.

§ 10 Nutzung der Liegewiese durch Schulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflege oder Vereine

(1) Anmeldung und Nutzungsrechte

Eine exklusive Nutzung der Liegewiese durch Schulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegeeinrichtungen oder Vereine außerhalb des öffentlichen Badebetriebs ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und ausdrücklicher Genehmigung durch das zuständige Betriebspersonal zulässig.

(2) Sicherheit, Aufsicht und Verantwortung

Jede Nutzergruppe hat eine ausreichende Betreuung und Aufsicht sicherzustellen, um die Sicherheit aller Personen auf der Liegewiese zu gewährleisten. Geplante Aktivitäten, einschließlich Spielen, sportlicher Betätigung oder sonstiger Veranstaltungen, sind vorab mit dem Betriebspersonal abzustimmen und dürfen andere Besucher weder gefährden noch in unangemessener Weise beeinträchtigen.

(3) Sauberkeit, Umweltschutz und Schutz der Einrichtungen

Die Nutzergruppe ist verpflichtet, sämtlichen von ihr verursachten Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Pflanzen, Grünflächen, Einrichtungen und Inventar der Liegewiese dürfen nicht beschädigt werden. Etwaige Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Betriebspersonal zu melden und von der Nutzergruppe auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 11 Haftung

(1) Zustand des Hallenbads und Anzeigepflicht

Die Gemeinde Dossenheim betreibt das Hallenbad nach den geltenden sicherheitstechnischen und hygienischen Standards sowie unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten. Offensichtliche Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten dürfen von den Bade- oder sonstigen Gästen nicht benutzt werden und sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige kann mündlich gegenüber dem Betriebspersonal oder schriftlich bzw. elektronisch an hallenbad@dossenheim.de erfolgen. Eine weitergehende Prüf- oder Kontrollpflicht der Badegäste besteht nicht.

(2) Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Betreiberin nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Die Haftung der Betreiberin als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) **Ausschluss bestimmter Haftungstatbestände**

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Schäden an oder durch Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Kinderwagen oder ähnliche Gegenstände, die auf den zum Hallenbad gehörenden Stellflächen abgestellt oder eingebracht werden, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Betreiberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

(4) **Vorrangige Haftung bei Leben, Körper und Gesundheit**

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(5) **Haftungsfreistellung durch Badegäste**

Die Bade- und sonstigen Gäste stellen die Betreiberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Zugangswege entstehen, soweit diese nicht auf einer Pflichtverletzung der Betreiberin beruhen.

(6) **Verzicht auf Rückgriffsansprüche**

Mit Ausnahme der Haftung nach § 836 BGB sowie im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verzichten Badegäste auf Rückgriffsansprüche gegenüber der Gemeinde Dossenheim sowie deren Bediensteten, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen.

(7) **Haftung der Badegäste**

Badegäste haften für Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen, Geräten oder Verkehrsflächen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Ein Nachweis über das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung wird nicht verlangt; der Abschluss einer solchen Versicherung wird jedoch empfohlen.

(8) **Verlust von Schlüsseln und Zutrittsmedien**

Badegäste haften für Schäden, die durch den Verlust oder Missbrauch überlassener Schlüssel, Chipkarten oder sonstiger Zutrittsmedien entstehen, einschließlich nachweisbarer Folgeschäden (z. B. notwendiger Austausch von Schließanlagen).

(9) **Garderobe und Wertsachen**

1. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Bargeld oder sonstigen Wertsachen übernimmt die Betreiberin keine Haftung.
2. Eine Haftung besteht nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Betreiberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
3. Die Nutzung der dafür vorgesehenen Wertfächer wird ausdrücklich empfohlen. Eine Bewachung oder Kontrolle der Garderobe durch das Personal findet nicht statt. Auch die Verwahrung in Schließfächern erfolgt auf eigenes Risiko der Badegäste.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Benutzungs-, Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bislang für das Hallenbad der Gemeinde geltenden Benutzungs-, Haus- und Badeordnungen außer Kraft.
- (2) Von Absatz 1 unberührt bleiben vertraglich vereinbarte Sonderregelungen mit Vereinen oder gewerblichen Nutzern. Diese behalten ihre Gültigkeit bis zu einer ausdrücklichen Änderung, Aufhebung oder dem Ablauf der jeweiligen vertraglich vereinbarten Laufzeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts.

Dossenheim, 21.10.2025

gez. David Faulhaber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.